

RS OGH 2008/2/5 10ObS105/07z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.02.2008

Norm

ASVG §183

ASVG §210

Rechtssatz

Die Rechtsprechung, wonach bei Versäumung der Zweijahresfrist zur Bildung einer Gesamtrente nach§ 210 Abs 1 ASVG die gesonderten Rentenleistungen den Zweijahreszeitraum als Dauerrenten überdauern und die Bildung einer Gesamtrente dann gemäß § 183 ASVG nur noch bei einer Änderung der Verhältnisse zulässig ist (RIS-JustizRS0084362), findet auch dann Anwendung, wenn im Zeitpunkt der für die Bildung einer Gesamtrente vorgesehenen Frist eine Versehrtenrente aus dem letzten Versicherungsfall nicht festgesetzt war und die Frist versäumt wurde.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 105/07z

Entscheidungstext OGH 05.02.2008 10 ObS 105/07z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123199

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at